

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fronhausen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen in der Sitzung vom 10.09.2026 folgende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§1

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fronhausen vom 25.05.2023 wird für die endgültige Herstellung der Biegenstraße im Gewerbegebiet „Kammäcker Biegen“ im Ortsteil Fronhausen, Gemarkung Fronhausen, Flur 3, Flurstück 176/0 in der Form abgewichen, dass diese ohne beidseitige Gehweganlagen hergestellt wird.

Anstelle der nach § 12 Abs. der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege, erfolgt in der Biegenstraße lediglich ein einseitiger Ausbau der Gehweganlagen.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35112 Fronhausen, 30.09.2026

DER GEMEINDEVORSTAND

Claudia Schnabel
Bürgermeisterin

Siegel